

dem entstandenen Konflikt zwischen einem Rechtsverletzer und der Gesellschaft oder der Wiederherstellung der Rechte und der

ARTIKEL 90 Wahrung berechtigter Interessen einzelner Bürger oder von Gemeinschaften in einem Rechtsstreit befaßt, sondern der Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen besondere Aufmerksamkeit widmet. Gerade dies ist für die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtspflege unabdingbares Element, um ständig künftigen Verletzungen der Gesetzlichkeit vorzubeugen und darüber hinaus jene, aus der Analyse der Einzelfälle und ihrer Summe ersichtlichen, begünstigenden Faktoren aufzudecken, die ganz allgemein den Interessen der Gesellschaft, des Staates und der Bürger zuwiderlaufen, den sozialistischen Aufbau und die Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft hemmen.

Institutionell umfaßt die Rechtspflege vor allem die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsorgane, den Strafvollzug, die Rechtsanwälte und die staatlichen Notariate. Diese Rechtspflegeorgane arbeiten im Interesse einer hohen gesellschaftlichen Effektivität mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, den Betrieben, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen sowie mit der Presse eng zusammen und beziehen die Bürger in ihre Tätigkeit ein. Die Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, den Betrieben und Einrichtungen stützt sich zugleich auf deren Verantwortung, die sie innerhalb ihres Aufgabenbereiches für die Wahrung des sozialistischen Rechts, für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, für die Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen tragen. Als gesellschaftlicher Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege kommt der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere bei der Wahrnehmung der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger zu.

Die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist Sache der ganzen Gesellschaft und aller Staatsorgane, und die im Absatz 1 niedergelegten Grundsätze sind von prinzipieller gesamtgesellschaftlicher und gesamtstaatlicher Bedeutung.

Ausdrücklich sei betont, daß es sich bei den Festlegungen dieses Artikels keineswegs nur um die Strafrechtspflege handelt. Sie bildet zwar einen sehr wichtigen Teil der sozialistischen Rechtspflege, schon deshalb, weil Straftaten die Interessen der Gesellschaft und des